

Württemberg-Hohenzollern als Land der französischen Besatzungszone

wurde. Daraus erklärte sich, wie gezeigt, die zögerliche Haltung Frankreichs bei Staatsgründung und Verfassunggebung in Südwürttemberg und Hohenzollern. Daraus ergab sich endlich eine ungeschriebene Rangfolge der Länder der französischen Zone, bei der Württemberg-Hohenzollern am Ende rangierte.

Die französische Militärregierung für Deutschland in Baden-Baden und vor allem ihr Chef, General Koenig, verfolgten unnachgiebig eine Politik der konsequenten Föderalisierung Deutschlands, selbst dann noch, als die Pariser Regierung diese nicht mehr unterstützen konnte und wohl auch nicht mehr wollte. Nur in wenigen Bereichen kam es in der französischen Zone zu zentralen deutschen Einrichtungen, wie etwa bei Bahn und Post. Aber durch solche Zentralen durfte die Stellung der französischen Besatzungsmacht natürlich nicht geschwächt werden! Das Reichseisenbahnvermögen sollte deshalb an die Länder übergehen. Und wenn es zur Einrichtung solcher Zentralämter in der französischen Zone überhaupt kam, dann bestanden vergleichbare Einrichtungen in der angloamerikanischen Bizone schon längst. Wenn also Baden-Baden den deutschen Länderregierungen auftrug, zentrale Körperschaften zu schaffen, so geschah dies zu spät, unter dem Druck der Verhältnisse in der Bizone und der dort schon viel weiter fortgeschrittenen Entwicklung. Die deutschen Regierungschefs konnten es sich deshalb schon 1948 leisten, wie gezeigt⁵⁶⁵, eine eigene Länderkonferenz mit einem ständigen Sekretariat einfach abzulehnen. Daß Baden-Baden dann doch noch auf seinem Projekt beharrte, oder auch nur so tat, als ob es darauf weiterhin beharrte, das machte in den Augen der deutschen Länderregierungen nur noch einen komischen Eindruck.

Die erwähnte Minderstellung Württemberg-Hohenzollerns in der Reihe der Länder der französischen Besatzungszone wirkte sich bei der Wirtschaftspolitik der Tübinger Militärregierung nicht aus. Hier verfahren die französischen Offiziere offensichtlich ebenso rigoros wie ihre Kollegen in Baden und in Rheinland-Pfalz. Die Art, mit der sich die Tübinger Staatsregierung gegenüber der Militärregierung äußerte, war ohne Zweifel bestimmter als die der anderen deutschen Länderregierungen in der französischen Besatzungszone. Dies hing einerseits in erheblichem Maß mit der Person des Staatspräsidenten Gebhard Müller zusammen und zum anderen mit dem im Laufe der Zeit immer größer werdenden Handlungsspielraum der deutschen Regierungschefs. Dieser erweiterte Spielraum war durch die USA und ihre Militärregierung in Deutschland unter Führung von General Clay durch vielfältigen Druck auf Frankreich mit geschaffen worden. Immer wieder findet sich in den Vorgängen der Tübinger Staatsregierung der schließlich bei jeder Gelegenheit angestellte Vergleich mit dem stets fortgeschritteneren Zustand in der Bizone.

Gewiß hat dann auch Paris allmählich eingelenkt. Doch war damit noch nicht gesagt, ob und in welchem Maßstab die Militärregierung in Baden-Baden sich dem Pariser Kurswechsel anpassen würde. Dem amerikanischen Verbündeten und vor allem General Clay war die Diskrepanz zwischen Paris und Baden-Baden natürlich nicht verborgen geblieben. Aber auch die deutschen Länderregierungen und vor allem die in Tübingen hatten das französische Auseinandertreiben bemerkt. Folgerichtig stellte sich vor allem Gebhard Müller hinter Robert Schuman, dem er im übrigen auch aus weltanschaulichen Gründen stark verbunden war, jedenfalls stärker als mit den Gaullisten mit und ohne Uniform. So gelang es ihm, Koenig und dessen politischen Berater, den späteren französischen Hochkommissar André François-Poncet, zu neutralisieren, was sich vor allem in der Auseinandersetzung um den Südweststaat als sehr erfolgreich erweisen sollte.

Im Verhältnis zwischen der amerikanischen und französischen Besatzungsmacht gab es, wie an Beispielen dargelegt, erhebliche Spannungen, die sich gerade in der besonderen Situation der geteilten südwestdeutschen Länder offenbarten. Dies konnte nicht verwundern, war Frankreich für die USA doch nur ein in Deutschland mit Widerstreben hingenommener Partner.

565 Vgl. oben S. 144ff.